

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 21. Dezember 1984
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
Knöfler
Klappe 6322 Durchwahl

Zl. 31.250/63-V/2/1984

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Gesetzentwurf
Zl. <u>2 -GE/1985</u>
Datum <u>1985 01 07</u>
Verteilt <u>1985-01-08 Kneuf</u>

Fragek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird; Aussendung zur Stellungnahme

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird, samt Erläuterungen zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der

5. März 1985

gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:
M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Anlage zu Zl. 31.250/63-V/2/1984

E n t w u r f

Bundesgesetz vom _____, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1969, BGBl. Nr. 237, über die Nachtarbeit der Frauen in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 235/1972, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz gilt für Dienstnehmerinnen, die in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, erst ab Vollendung des 19. Lebensjahres."

2. § 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beschäftigung im Verkehrswesen, Rundfunk- und Fernmeldewesen, in Nachrichtenagenturen, im Gastgewerbe, in Verlagen von Tageszeitungen, bei Musikaufführungen, Theaterveranstaltungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, in Lichtspieltheatern und für die Beschäftigung des in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten), Kur-, Wohlfahrts- und

- 2 -

Fürsorgeanstalten zur Aufrechterhaltung des Betriebes neben den Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendigen sonstigen Personals."

3. Der Einleitungssatz und die lit a des § 2 Abs. 2 lautet:

"(2) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für
a) Dienstnehmerinnen des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden; sie gelten jedoch, soweit Abs. 1 nicht anderes bestimmt, für Dienstnehmerinnen, die in Betrieben beschäftigt sind;"

4. § 2 Abs. 2 lit q lautet:

"q) Dienstnehmerinnen, die Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- und Beratungstätigkeiten an Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und -einrichtungen und bei beruflichen Interessenvertretungen verrichten;"

5. § 2 Abs. 2 lit r lautet:

"r) Telefonistinnen des ärztlichen Notdienstes, der Tierrettungsdienste und in Funktaxizentralen;"

6. In § 2 Abs. 2 wird als lit s angefügt:

"s) Dienstnehmerinnen, die dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, unterliegen."

7. § 4 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spät-

- 3 -

schicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünf-Tage-Wochenbetriebes unter Berücksichtigung der Ruhepausen gemäß § 11 Abs. 1, 3 6 und 7 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. Nr. 461/1969, unbedingt notwendig ist."

8. § 4 Abs. 3 lautet:

"(3) Weibliche Angestellte von Reisebüros dürfen, soweit sie als Reisebegleiter tätig sind, auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens 11 Stunden beträgt.

9. Nach § 4 wird § 4a samt Überschrift eingefügt:

"Ausnahmen für soziale Dienste

"§ 4a (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann auf Antrag eines Vereins i.S. des Vereinsgesetzes 1951, eines Fonds, einer Stiftung, einer Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich der Orden und Kongregationen, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer die unbedingt erforderliche Beschäftigung von Dienstnehmerinnen während der Nachtzeit zulassen. Die Bewilligung ist nur für Dienstnehmerinnen zu erteilen, die soziale Dienste für Personen leisten, die auf Grund besonderer persönlicher, familiärer oder gesundheitlicher Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind oder die einer besonderen Betreuung auch während der Nachtzeit bedürfen.

- 4 -

- (2) Die tägliche ununterbrochene Ruhezeit der Dienstnehmerinnen von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden muß gewährleistet sein. § 4 Abs. 11 gilt sinngemäß.
- (3) Dem Antrag ist die Arbeitszeiteinteilung der Dienstnehmerinnen anzuschließen. Vereine, Fonds und Stiftungen haben ihre Satzung oder Statuten vorzulegen."

10. § 8 Abs. 2 lautet:

"(2) Bescheide gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 2, 7, 8 und 10, § 4a und § 5 Abs. 3 sind zu befristen. Die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit darf in den Fällen des § 4 Abs. 10 und § 4a nicht über 3 Jahre, in den übrigen Fällen nicht über das Kalenderjahr hinausgehen."

11. § 9 Abs. 1 lautet:

"(1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die § 3 Abs. 1 und den §§ 4 bis 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe von S 500,-- bis 15.000,--, im Wiederholungsfall von S 1.000,-- bis S 30.000,-- zu bestrafen."

12. § 12 Abs. 2 lautet:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben des Bundes;
2. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen;
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 8 Abs. 5;
4. der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände;
5. der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich aller übrigen Dienstnehmerinnen.

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am
in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen geändert wird

Problemstellung: Bildungs- und Erziehungstätigkeiten durch Frauen, die nicht in Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten geleistet werden, müssen um 20 Uhr enden. Die Leistung sozialer Dienste durch Frauen während der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr ist derzeit ebenfalls verboten.

Ziel: Lehr-, Bildungs- und Erziehungstätigkeit jeglicher Art sollen nicht mehr unter das Nachtarbeitsverbot für Frauen fallen. Weiters soll die Leistung sozialer Dienste durch Frauen auch während der Nachtzeit nach Genehmigung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung erlaubt sein.

Inhalt: Anpassung des Gesetzes an die Änderungen des B-VG, AZG, KJBG und die GewO. Generelle Ausnahme der Bildungs- und Erziehungstätigkeiten, der Land- und Forstarbeiter des Bundes und der Telefonistinnen der Tierrettungsdienste aus dem Geltungsbereich des Gesetzes. Bindung der Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für die Leistung sozialer Dienste an eine befristete Genehmigung. Erhöhung der Strafsätze im Wiederholungsfall.

Alternativen: Keine

Kosten: Keine

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeiner Teil

Seit der letzten Novelle zum Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen im Jahre 1972 haben gesellschaftliche Entwicklungen stattgefunden, deren Erfassung Ziel und Schwerpunkt dieses Entwurfes ist. Es sind Einrichtungen entstanden, die sich die Leistung sozialer Dienste zur Aufgabe machen. Nun sind aber gerade bei solchen Diensten, deren Tätigkeiten im besonderen Teil der Erläuterungen näher dargestellt werden, in hohem Maße Frauen beschäftigt. Diese Frauen hätten jedoch bei einem Verbot der Nachtarbeit schwere Nachteile in ihrer Berufslaufbahn zu erleiden. Um Mißbräuche hintanzuhalten, wird die Tätigkeit von Frauen während der Nachtzeit an eine behördliche Zulassung gebunden werden.

Die gleichen Motive gelten für die Ausnahme aus dem Geltungsbereich des Gesetzes aller Lehr-, Bildungs- und Erziehungsarbeiten, die von Frauen geleistet werden.

Die gänzliche Ausnahme ist auch damit begründet, daß es eine Vielzahl außerschulischer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gibt, die gleiche oder ähnliche Leistungen erbringen, wie die bereits nach geltendem Recht ausgenommenen Anstalten. Eine Ungleichbehandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Diese neu zu schaffenden Ausnahmen zielen jedoch nicht auf eine Liberalisierung des Nachtarbeitsverbotes für Frauen ab, sie tragen nur einer Entwicklung Rechnung.

Die übrigen Änderungen, die die Novelle vorsieht, stellen Anpassungen an das B-VG, das KJBG, die GewO, das AZG und das Land- und Forstarbeiterdienstrecht dar.

- 2 -

Besonderer TeilZu Z 1 (§ 1 Abs. 2)

Die Novelle zum Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 229/1982, stellte klar, daß Personen, deren Ausbildungsverhältnis über das 18. Lebensjahr hinausgeht, dem Schutz des KJBG unterworfen bleiben sollen. Die Grenze für die Geltung des KJBG bildet die Vollendung des 19. Lebensjahres (§ 21 Abs. 2 ABGB), auch wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen ist. Infolge der Novellierung des KJBG entstand eine Doppelregelung für weibliche Lehrlinge ab dem 18. Lebensjahr, da diese sowohl dem Nachtarbeitsverbot des Frauennachtarbeitsgesetzes als auch dem KJBG unterlagen. Die vorliegende Novelle trifft nun eine klare Abgrenzung der Geltungsbereiche der beiden Gesetze.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1)

Bereits nach geltendem Recht war das Beherbergungswesen einschließlich einer damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in untergeordnetem Umfang ausgeübten Verabreichungstätigkeit aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Gemäß § 4 Abs. 3 können Dienstnehmerinnen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes auch während der Nachtzeit beschäftigt werden, wenn die tägliche Ruhezeit 11 Stunden beträgt. Eine solche tägliche Ruhezeit von 11 Stunden garantiert jedoch auch § 12 Abs. 1 AZG. Die GewO 1973 kennt weder den Begriff "Beherbergungswesen" noch den Begriff "Gast- und Schankgewerbe", sondern sie bezeichnet in den §§ 189 ff alle diese Betriebsarten als "Gastgewerbe". Aus all diesen Gründen wird daher das Gastgewerbe in seiner Gesamtheit aus dem Geltungsbereich ausgenommen. Nachteile für Frauen sind im Hinblick auf § 12 AZG nicht zu befürchten.

- 3 -

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2 lit a)

Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG ist der Bund zur Regelung des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich jener Bediensteten zuständig, die in Betrieben beschäftigt sind. Die bisher in § 2 Abs. 2 lit a neben den Betrieben genannten Anstalten sind als Betriebe zu qualifizieren. Die gesonderte Anführung gerade dieser Kranken-, Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten ist daher einerseits überflüssig und andererseits im Hinblick auf Abs. 1 irreführend. Die Neufassung bringt auch keine inhaltliche Änderung des Geltungsbereiches, weil gemäß Abs. 1 das Nachtarbeitsverbot für das unumgänglich notwendige Personal in diesen Anstalten nicht gilt.

Zu Z 4 (§ 2 Abs. 2 lit q)

Lehr- und Erziehungskräfte, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband stehen (z.B. Lehrer einer öffentlichen Schule i.S. des Art. 14 Abs. 6 B-VG), sind bereits durch § 2 Abs. 2 lit a aus dem Geltungsbereich ausgenommen.

Schon nach geltendem Recht sind weibliche Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Die Novelle erweitert diese Ausnahme um alle jene Bildungs-, Unterrichts- und Erziehungseinrichtungen, die nicht im Rahmen einer Schule oder Unterrichts- und Erziehungsanstalt, sondern außerschulisch betrieben werden.

Hinsichtlich der Unterrichts- und Bildungstätigkeiten allgemein ist durch die Ausweitung der Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot eine Überforderung der Frauen durch Arbeiten

- 4 -

während der Nachtzeit nicht zu befürchten. Auch außerschulische Bildungsveranstaltungen enden im allgemeinen spätestens zwischen 22 und 23 Uhr. Eine Bindung der Ausnahmeregelung an eine behördliche Zustimmung würde die Tätigkeit erschweren und stünde auch allenfalls mit dem Gleichheitsgrundsatz in Widerspruch.

Durch die Aufnahme des Wortes "Erziehungseinrichtungen" wird nunmehr einwandfrei klargelegt, daß auch bei von privaten Vereinen, Religionsgesellschaften, politischen Parteien udgl. geführten Kinderheimen und Kindergärten Frauen während der Nachtzeit beschäftigt werden dürfen. Dies war bisher nicht eindeutig, da der Begriff "Unterrichts- und Erziehungsanstalt" - da er in einer Ausnahmebestimmung verwendet wird - eng auszulegen ist. Die Tätigkeit einer Kindergärtnerin oder Erzieherin ist jedenfalls Erziehungstätigkeit in einer Erziehungseinrichtung, sofern nicht bereits das geltende Recht die Tätigkeit einer Kindergärtnerin zur Nachtzeit erlaubt hat.

Zu Z 5 (§ 2 Abs. 2 lit r)

Telefonistinnen, die bei ärztlichen Notdiensten und in Taxifunkzentralen beschäftigt sind, sind bereits nach geltendem Recht vom Nachtarbeitsverbot für Frauen ausgenommen. Es erscheint sachlich nicht gerechtfertigt, Telefonistinnen bei einem weiteren Notdienst wie der Tierrettung ein Nachtarbeitsverbot aufzuerlegen.

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 lit s)

Das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, enthält eine Sonderregelung betreffend die Frauen-

- 5 -

- 5 -

arbeit. So bestimmt § 58 dieses Gesetzes, daß weibliche Dienstnehmer ohne Unterschied des Alters zur Nacharbeit nicht herangezogen werden dürfen.

Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1 letzter Satz)

Diese Bestimmung enthält lediglich eine Textberichtigung, die infolge Einschubs von 2 Absätzen im § 11 AZG durch das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, erforderlich wurde.

Zu Z 8 (§ 4 Abs. 3)

Die Änderung ist dadurch bedingt, daß das Gastgewerbe zur Gänze vom Geltungsbereich ausgenommen wurde (siehe zu Z 2).

Zu Z 9 (§ 4 a)

Abs. 1: Die Formulierung der "sozialen Dienste" entspricht der gleichlautenden Formulierung in XVI, P. 2 des Ausnahmekataloges zum ARG. Dies erscheint insbesondere deshalb zweckmäßig, weil hinter beiden Ausnahmen von Ruhezeiten der gleiche Gedanke der Betreuung steht. Bei den sozialen Diensten handelt es sich um personenbezogene persönlich zu erbringende Dienstleistungen, nach denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein besonderes Bedürfnis besteht. In den Sozialhilfegesetzen der Länder werden soziale Dienste als Leistungen oder Maßnahmen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönlicher, familiärer oder

- 6 -

- 6 -

sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden bezeichnet. Diese Formulierung ist jedoch weiter als die Ausnahme im ARG von der Wochenendruhe und die hier zu treffende Ausnahme vom Gebot der Nachtruhe.

Es müssen besondere, d.h. außergewöhnliche Bedürfnisse vorliegen oder es müssen außergewöhnliche Ereignisse zu einer sozialen Gefährdung geführt haben oder es muß eine besondere Betreuung während der Nachtzeit erforderlich sein. Als Beispiel für solche Dienste wären zu nennen: Notdienste und Wohngemeinschaften von psychosozialen Diensten, Wohnheime des Vereins Lebenshilfe und Jugend am Werk, Frauenhäuser, Krisenintervention und Telefonseelsorge der Caritas, Bahnhofsmissionen, Wohngemeinschaften und Wohnheime der privaten Bewährungshilfe, Behindertenheime und ähnliche Einrichtungen.

Von dieser Ausnahme wären z.B. Pfleger, Jugendbetreuer, Erzieher, Sozialarbeiter, Psychologen betroffen, nicht jedoch sonstige Beschäftigte, deren Beschäftigung für die Erfüllung der sonst der Einrichtungen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Die Bewilligung darf nur für die unbedingt notwendige Anzahl von Arbeitnehmerinnen erteilt werden. Diese müssen im Sozialdienst tätig sein. Für anderweitig Beschäftigte ist eine solche Ausnahmegenehmigung nicht zu erteilen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

Vereine i.S. des Vereinsgesetzes 1951, das heißt nicht auf Gewinn gerichtete Vereine,
Fonds nach dem

- 7 -

Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz, BGBl. Nr. 11/1975, und nach den Landesgesetzen. Diese müssen gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen und auf privatrechtlichem Widmungsakt beruhen.

Stiftungen: Diese beruhen ebenfalls auf privatrechtlichem Widmungsakt und dienen gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken.

Einrichtungen der Kirche und Religionsgesellschaften einschließlich der Orden und Kongregationen.

Der Zweck der Organisation muß jedoch nicht ausschließlich in der Leistung sozialer Dienste bestehen.

Bei Organisationen, die sowohl soziale Dienste als auch Erziehungs- und Bildungstätigkeiten (z.B. Betreuung behinderter Jugendlicher und Kinder) leisten, ist hinsichtlich der Ausnahmeregelung für die einzelnen Arbeitnehmer von der Art ihrer Tätigkeit auszugehen.

Weibliche Lehr- und Erziehungskräfte fallen daher bereits unter die Ausnahme nach § 2 Abs. 2 lit q.

Abs . 2: Jedenfalls muß sichergestellt sein, daß die während der Nachtzeit Beschäftigten im Anschluß an ihre Tätigkeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden erhalten. Eine Ausnahme ist weiters davon abhängig, ob die Arbeitnehmerin, wenn sie länger als 23 Uhr oder vor 6 Uhr früh beschäftigt wird, den Arbeitsort bzw. ihre Wohnung sicher erreichen kann. Ist dies nicht der Fall, muß die Organisation für eine entsprechende Transportmöglichkeit sorgen.

- 8 -

Abs. 3: Bei Antragstellung ist vom Antragsteller die Einteilung für die Nachtarbeit vorzulegen. Vereine, Fonds und Stiftungen haben überdies ihre Satzungen bzw. Statuten vorzulegen, aus denen die Zweckwidmung hervorgeht.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 2)

Die Bescheide über die Zulassung der Nachtarbeit sind befristet zu erteilen. Bescheide, die Nachtarbeit bei sozialen Diensten zulassen, sind mit höchstens 3 Jahren zu befristen.

Zu Z 11 (§ 9 Abs. 1)

Grundsätzlich sollten in allen Fällen der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften gleiche Strafsanktionen bestehen. Sowohl das KJBG und das Mutterschutzgesetz als auch das ARG sehen eine Höchststrafe von S 30.000,-- vor. Es wird daher auch im Nachtarbeitsgesetz für den Wiederholungsfall - so wie im KJBG und im MSchG - die Höchststrafe mit S 30.000,-- festgelegt. Freiheitsstrafen werden in Entsprechung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 5 MRK) nicht mehr vorgesehen. Die Verwaltungsbehörde kann jedoch für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe eine Ersatzarreststrafe verhängen.

Zu Z 12 (§ 12 Abs. 2)

Die Vollzugsklausel entspricht der durch die B-VG-Novelle 1974 geänderten Rechtslage und dem Bundesministeriengesetz.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

=====

EntwurfGeltende Fassung§ 1 Abs. 2

- (2) Dieses Bundesgesetz gilt für Dienstnehmerinnen, die in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, erst ab Vollendung des 19. Lebensjahres.

§ 2 Abs. 1

- (1) Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Beschäftigung im Verkehrswesen, Rundfunk- und Fernmeldewesen, in Nachrichtenagenturen, im Gastgewerbe, in Verlagen von Tageszeitungen, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, in Lichtspieltheatern und für die Beschäftigung des in Heil- und Pflegeanstalten (Krankenanstalten), Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten zur Aufrechterhaltung des Betriebes neben den Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendigen sonstigen Personals.

§ 1 Abs. 2

- (2) Unter Dienstnehmerinnen im Sinne des Abs. 1 sind auch Lehrlinge zu verstehen.

§ 2 Abs. 1

- (1) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten nicht für die Beschäftigung im Verkehrswesen, Rundfunk- und Fernmeldewesen, in Nachrichtenagenturen, im Beherbergungswesen einschließlich einer damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in untergeordnetem Umfang ausgeübten Verabreichungstätigkeit, "in Verlagen von Tageszeitungen", bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten, Filmaufnahmen, in Lichtspieltheatern und für die Beschäftigung des in Kranken-, Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten zur Aufrechterhaltung des Betriebes neben den Angehörigen der Gesundheitsberufe unumgänglich notwendigen sonstigen Personals.

Entwurf

Geltende Fassung

§ 2 Abs. 2 Einleitungssatz und lit a

- (2) Dieses Bundesgesetz gilt weiters nicht für
- a) Dienstnehmerinnen des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden; sie gelten jedoch, soweit Abs. 1 nicht anderes bestimmt, für Dienstnehmerinnen, die in Betrieben beschäftigt sind;

§ 2 Abs. 2 lit q

- q) Dienstnehmerinnen, die Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- und Beratungstätigkeiten an Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten und -einrichtungen und bei beruflichen Interessenvertretungen verrichten;

§ 2 Abs. 2 lit r

- r) Telefonistinnen des ärztlichen Notdienstes, der Tierrettungsdienste und in Funktaxizentralen;

§ 2 Abs. 2 Einleitungssatz und lit a

- (2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten des weiteren nicht für
- a) Dienstnehmerinnen des Bundes, der Bundesländer, der Gemeindeverbände und Gemeinden; sie gelten jedoch, soweit Abs. 1 nichts anderes bestimmt, für Dienstnehmerinnen, die in Betrieben, bei Regiebauten oder in Kranken-, Kur-, Wohlfahrts- und Fürsorgeanstalten des Bundes, der Bundesländern, der Gemeindeverbände und Gemeinden beschäftigt sind;

§ 2 Abs. 2 lit q

- q) weibliche Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts-, Bildungs- und Erziehungsanstalten sowie im Beratungsdienst eingesetzte weibliche Bedienstete von beruflichen Interessenvertretungen;

§ 2 Abs. 2 lit r

- r) Telefonistinnen des ärztlichen Notdienstes und in Funktaxizentralen;

Entwurf

§ 2 Abs. 2 lit s

- s) Dienstnehmerinnen, die dem Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 280/1980, unterliegen.

§ 4 Abs. 1 letzter Satz

Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spätschicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünf-Tage-Wochenbetriebes unter Berücksichtigung der Ruhepausen gemäß § 11 Abs. 1, 3, 6 und 7 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, unbedingt notwendig ist.

§ 4 Abs. 3

- (3) Weibliche Angestellte von Reisebüros dürfen, soweit sie als Reisebegleiter tätig sind, auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens 11 Stunden beträgt.

Geltende Fassung

§ 4 Abs. 1 letzter Satz

Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zulassen, daß die Frühschicht frühestens um 5 Uhr beginnt und die Spätschicht spätestens um 24 Uhr endet, wenn dies zur Herbeiführung des Fünf-Tage-Wochenbetriebes unter Berücksichtigung der Ruhepausen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 bis 5 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, unbedingt notwendig ist.

§ 4 Abs. 3

- (3) Dienstnehmerinnen in Betrieben des Gast- und Schankgewerbes, soweit deren Beschäftigung nicht bereits auf Grund des § 2 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes ausgenommen ist, dürfen auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt. Das gleiche gilt für weibliche Angestellte von Reisebüros, soweit diese als Reisebegleiter tätig sind.

Entwurf

Geltende Fassung

§ 4a

Ausnahmen für soziale Dienste

- § 4 a (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann auf Antrag eines Vereins i.S. des Vereinsgesetzes 1951, eines Fonds, einer Stiftung, einer Einrichtung einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft einschließlich der Orden und Kongregationen, nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer die unbedingt erforderliche Beschäftigung von Dienstnehmerinnen während der Nachtzeit zulassen. Die Bewilligung ist nur für Dienstnehmerinnen zu erteilen, die soziale Dienste für Personen leisten, die auf Grund besonderer persönlicher, familiärer oder gesundheitlicher Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse oder die einer besonderen Betreuung auch während der Nachtzeit bedürfen.
- (2) Die tägliche ununterbrochene Ruhezeit der Dienstnehmerinnen von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden muß gewährleistet sein. § 4 Abs. 11 gilt sinngemäß.
- (3) Dem Antrag ist die Arbeitszeiteinteilung der Dienstnehmerinnen anzuschließen. Vereine, Fonds und Stiftungen haben ihre Satzung oder Statuten vorzulegen.

Entwurf

Geltende Fassung

§ 8 Abs. 2

- (2) Bescheide gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 2, 7, 8 und 10, § 4a und § 5 Abs. 3 sind zu befristen. Die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit darf in den Fällen des § 4 Abs. 10 und § 4a nicht über 3 Jahre, in den übrigen Fällen nicht über das Kalenderjahr hinausgehen.

§ 9 Abs. 1

- (1) Dienstgeber und deren Bevollmächtigte, die § 3 Abs. 1 und den §§ 4 bis 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, soweit es sich um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegen, von der Berghauptmannschaft mit einer Geldstrafe von S 500,-- bis S 15.000,--, im Wiederholungsfall von S 1.000,-- bis S 30.000,-- zu bestrafen.

§ 8 Abs. 2

- (2) Bescheide gemäß § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1, 2, 7, 8 und 10 und § 5 Abs. 3 sind zu befristen. Die Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot der Nachtarbeit der Frauen darf im Fall des § 4 Abs. 10 nicht über 3 Jahre, in den übrigen Fällen nicht über das Kalenderjahr hinausgehen.

§ 9 Abs. 1

- (1) Dienstgeber oder deren Bevollmächtigte, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4 bis 7 zuwiderhandeln, sind, sofern die Tat nach anderen Gesetzen nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Bergbau von der Berghauptmannschaft, mit einer Geldstrafe von 500 S bis 15.000 S oder mit Arrest von einem Tag bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Bei Vorliegen erschwerender Umstände können beide Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Entwurf

Geltende Fassung

§ 12 Abs. 2

§ 12 Abs. 2

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben des Bundes;
2. der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen;
3. der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich des § 8 Abs. 5;
4. der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hinsichtlich der Dienstnehmerinnen in Betrieben der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände;
5. der Bundesminister für soziale Verwaltung hinsichtlich aller übrigen Dienstnehmerinnen.

- a) hinsichtlich der Dienstnehmer, auf deren Dienstvertragsverhältnis das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Journalistengesetz oder ausschließlich die dienstvertragsrechtlichen Vorschriften des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
- b) hinsichtlich der Betriebe, die der Gewerbeordnung unterliegen, der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie;
- c) hinsichtlich der Betriebe, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- d) hinsichtlich der Betriebe, die der Aufsicht des Verkehrs-Arbeitsinspektorates unterstehen, der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung;
- e) im übrigen der Bundesminister für soziale Verwaltung.